

Rechtsgeschichte

www.rg.mpg.de

<http://www.rg-rechtsgeschichte.de/rg1>
Zitiervorschlag: Rechtsgeschichte Rg 1 (2002)
<http://dx.doi.org/10.12946/rg01/286-287>

Rg **1** 2002 286–287

Natascha Doll

Die Entdeckung der Entdecker

Die Entdeckung der Entdecker*

Robert Koch hat das Tuberkulosebakterium entdeckt, Marie Curie radioaktive Elemente und Louis Pasteur die Isomerie des Kohlenstoffatoms. Die Liste von ›Entdeckern‹ und ihren ›Entdeckungen‹ ließe sich endlos fortführen: Seitdem die Naturwissenschaften um die Mitte des 19. Jahrhunderts ihren Siegeszug angetreten haben, registrieren Astronomen fortwährend neue Himmelskörper, stoßen Zoologen auf zahllose fremde Lebensformen und gewinnen Genetiker immer atemberaubendere Erkenntnisse über das menschliche Erbgut. Der Fundus naturwissenschaftlicher Entdeckungen scheint unerschöpflich: Nahezu täglich erfährt der staunende Durchschnittsbürger von bis dato unbekanntem Gesetzmäßigkeiten und Spezies, deren ›Entdeckung‹ unser Wissen über die physische Welt erweitert.

Dass auch im Bereich des Zivilrechts bahnbrechende ›Entdeckungen‹ stattfinden, ist die Quintessenz eines von Thomas Hoeren, Professor für bürgerliches Recht an der Universität Münster, herausgegebenen Sammelbandes mit dem verheißungsvollen Titel ›Zivilrechtliche Entdecker‹. In Anknüpfung an einen Festvortrag Hans Dölles aus dem Jahre 1958 (›Juristische Entdeckungen‹, 5 ff.) werden in insgesamt neun Beiträgen juristische Entdecker und ihre Entdeckungen vorgestellt. Die Palette reicht von Johann Apel über Savigny, Jhering und Laband bis hin zu zeitgenössischen Juristen wie Bernd Rütters und Reinhard Zimmermann. Zu den Entdeckungen werden in erster Linie dogmatische Figuren wie der dingliche Vertrag (Savigny, 73 ff.), die ›culpa in contrahendo‹ (Jhering, 107) oder die ›positive Vertragsverletzung‹ (Staub, 191 ff.) gezählt. Aber auch die ›historische Ent-

deckung‹ der ›unbegrenzten Auslegung‹ (340) sowie die Forderung nach einer europäischen Rechtsvereinheitlichung auf der Grundlage des römisch-kanonischen Rechts (411 ff.) rechnen Herausgeber und Autoren zu den Großtaten der zivilistischen Zunft. Alle Beiträge orientieren sich an dem gleichen, dreiteiligen Gliederungsmuster: Am Anfang stehen biographische Ausführungen, denen die Vorstellung der jeweiligen Entdeckung nachfolgt. Den Abschluss bilden Überblicke über die Rezeptionsgeschichte, oft verbunden mit einer eigenen Stellungnahme der Autoren. In personeller Hinsicht ist das Buch insofern bemerkenswert, als seine Verfasser – wie der Herausgeber betont – gerade ›nicht die ›Big-Shots‹ ... nicht die Päpste, Kardinäle oder Bischöfe der wissenschaftlichen Zunft‹ sind (3 f.). Vielmehr stammen alle Aufsätze aus studentischer Feder. Ein ›Experiment‹, wie Hoeren hervorhebt – aber ein gelungenes?

Was macht einen zivilrechtlichen Entdecker aus? Es sei das ›Auffinden von etwas Vorhandenem, das bisher nicht bekannt war‹ (1). Auch Juristen bringen geistige Leistungen hervor, ›die nach ihrer Art und nach ihrer Wirkung den Vergleich mit Großtaten der Naturwissenschaft nicht zu scheuen brauchen‹ – so jedenfalls Hans Dölle (32). Schließlich gehe es dem Juristen wie dem Naturwissenschaftler um nichts anderes als die ›Wahrheit, die letztlich überall eine und dieselbe sein muß‹ (33). Dahinter steht offenbar die Vorstellung, Recht sei etwas Vorgegebenes, Unveränderbares, auf ewigen Wahrheiten Beruhendes, das es nur noch ins allgemeine Bewusstsein zu bringen gelte. Dass ein solches Bild problematisch ist und auf ›philosophische Grundannahmen über die Jurisprudenz‹ verweist (1), bleibt

* Zivilrechtliche Entdecker, hg. von
THOMAS HOEREN, München:
Beck 2001, V, 442 S.,
ISBN 3-406-47962-6

Hoeren nicht verborgen. Die Schwierigkeiten, die mit dem ›zivilrechtlichen Entdecker‹ verbunden sind, deutet er allerdings nur an und belässt es im Übrigen bei dem Hinweis darauf, dass der Begriff des Entdeckers in erster Linie als rhetorische Figur verstanden werden wolle. Über die Vergleichbarkeit von juristischen und naturwissenschaftlichen Erkenntnissen ist damit freilich wenig gesagt und wenig zurückgenommen. Der Gegenstandsbereich des Naturwissenschaftlers ist – vereinfacht gesagt – die ›physische Welt‹, der des Juristen ein durch Menschen geschaffenes System von Verhaltensnormen, dazu angeordnet, unterschiedlichen Zwecken und Bedürfnissen zu dienen. Überspitzt formuliert: »Recht« ist letztlich nichts anderes als eine – gegenüber dem Begriff der ›Wahrheit‹ indifferente – Erfindung der Juristen. Wenn man vor diesem Hintergrund den Terminus der juristischen Entdeckung dennoch beibehalten will, wäre es treffender, von der Entdeckung eines *Problems* zu sprechen, das es mit den Mitteln des Rechts – etwa mithilfe dogmatischer *Konstruktionen* – zu lösen gilt, und zu fragen, warum eine bestimmte Lösung gerade zu einem bestimmten Zeitpunkt allgemeine Zustimmung findet und eine andere nicht. Die Autoren des Sammelbandes kümmern sich nicht. Unbefangen sprechen sie selbst dort von einer Entdeckung, wo – wie bei der ›culpa in contrahendo‹ – der Entdecker selbst seine Theorie als »Construction« ausweist (129) und zeitgenössische Kritiker eine nicht mehr nachvollziehbare Überinterpretation römisch-rechtlicher Quellen bemängeln (134). Auch über die Rezeptionsbedingungen einzelner Entdeckungen erfährt der Leser kaum etwas. Dafür wartet das Büchlein mit erstaunlichen Einsichten anderer Art auf: Wer wusste schon, dass »die Römer« Recht immer intuitiv »entwickelten« (213) oder

dass das Parteiprogramm der NSDAP letztlich auf einer »philosophischen Strömung« beruhte, die den »Einfluss des römischen Rechts bekämpfte« (97)? Die »Reale Rechtslehre« Ernst Wolfs, ebenfalls eine zivilrechtliche Entdeckung, wird endlich plastisch und eingängig erläutert: ›Real‹ sei Recht für Wolf deshalb, weil es unabhängig vom Bewusstsein eines Menschen existiere. Anders ausgedrückt: »Es gibt Recht, wie es Steine gibt« und »wie übrigens auch Steine« lasse es sich nur in beschränktem Umfang ändern (280). Schließlich wird auch die Savigny-Forschung um Bahnbrechendes bereichert: »Nach Savignys Ansicht hat Recht keinen Sinn, keinen Zweck« (336) – wer hätte das gedacht?

Die Figur des wahrheitssuchenden juristischen Entdeckers ist ein Kind der 1950er Jahre und des damals aus aktuellem Anlass wiedererstarkten Glaubens an ewiggültige, überpositive Rechtssätze. Diesen historischen Kontext spricht Hoeren zwar an. Was es zu Beginn des 21. Jahrhunderts – über 50 Jahre nach der seinerzeitigen Naturrechtsrenaissance – rechtfertigt, den Dölleschen Topos – der übrigens kaum Beachtung gefunden hat – wieder aufzugreifen und welchen Zweck seine Zuordnung zu dem disparaten Grüppchen von Zivilrechtswissenschaftlern erfüllt, bleibt unplausibel. Auch die hinter dem Begriff des ›Entdeckers‹ stehende Konzeption von »Recht« wird nicht vertieft. Was bleibt also? Ein Büchlein von geringem Unterhaltungswert, auf dem Niveau durchaus erfreulicher studentischer Seminararbeiten. Fazit: In die Reihe bahnbrechender Entdeckungen à la Koch und Pasteur wird die ›Entdeckung‹ der zivilrechtlichen ›Entdecker‹ wohl kaum zu zählen sein.

Natascha Doll